



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/21586)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 6 wird Art. 19 wie folgt geändert:

1. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen sowie die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, sofern die sachliche Beitragspflicht jeweils spätestens am 31. Dezember 2016 eingetreten ist.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
2. Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Vorauszahlungen, die auf eine nach dem Stichtag gemäß Abs. 7 entstandene Beitragsschuld geleistet worden sind, werden erstattet.“
3. Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 werden jeweils die Angabe „2017“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
 - b) Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. spätestens bis zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für Planung und/oder erste Bauleistung bereits eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal Straßenausbaumaßnahmen begonnen hatte und“
 - c) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„⁹Eine Begrenzung der Höhe der Erstattungsleistungen insgesamt erfolgt hierdurch nicht.“
 - d) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.

Begründung:

Bei einem grundsätzlichen Systemwechsel in der Finanzierung der Ausbaumaßnahmen an Ortstraßen ist es im Rahmen der hierfür erforderlichen Rechtsänderung unvermeidbar, auf eine Stichtagsregelung abzustellen. Im Hinblick auf die letzte Änderung des Kommunalabgabengesetzes betreffend Straßenausbaubeiträgen im Jahr 2016 ist im Sinne einer verlässlichen Politik eine Stichtagsregelung zum 1. Januar 2017 angemessen. Ein Abstellen auf die Festsetzung des Beitragsbescheids kann zur Folge haben, dass innerhalb einer beitragsfähigen Anlage nur ein Teil der beitragspflichtigen herangezogen wird, wenn noch nicht alle Beiträge zum 31. Dezember 2017 festgesetzt wurden. Zur Konkretisierung des Wortlauts des Gesetzes sollte deshalb nicht auf die Festsetzung des Beitrags, sondern auf den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht abgestellt werden.

Gerade für Vorauszahlungen werden sich darüber hinaus Unterschiede zwischen den Gemeinden und damit für die einzelnen Beitragspflichtigen ergeben. Die Erhebung von Vorauszahlungen war eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Sofern Vorauszahlungen erhoben wurden, geschah dies teilweise nicht einheitlich für alle Ausbaumaßnahmen. Durch eine erweiterte Stichtagsregelung für Vorauszahlungen sollen derartige Ungleichheiten abgemildert werden. Bei der Stichtagsregelung sollte im Sinne des Gleichbehandlungsgebots und des Willkürverbots ebenfalls die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht zugrunde gelegt werden. Vorauszahlungen nach dem Stichtag 31. Dezember 2016 sind zu erstatten.

Viele Städte und Gemeinden haben in der aktuellen Übergangsphase und in Erwartung einer Klarheit schaffenden Gesetzentwurfs bewusst auf eine Ausschreibung von Straßenausbaumaßnahmen verzichtet. Oftmals stehen hinter solchen Maßnahmen jedoch jahrelange aufwändige Planungen. Die Voraussetzungen für die Erstattung entgangener Beitragsmaßnahmen sollte deshalb auf Aufwendungen für Ausführungsplanungen erweitert werden. Außerdem soll gewährleistet werden, dass die Höhe der Erstattungsleistungen insgesamt nicht durch die in einem Kalenderjahr zur Auszahlung im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel begrenzt ist.